

PRAXIS-HOMEPAGE

Neue Gesetze für Internet und E-Mail-Verkehr

Am 1. März 2007 hat das Telemediengesetz (TMG) das Teledienstegesetz und das Teledienstedatenschutzgesetz abgelöst. Der Bund hat darin Gesetze zu Telediensten und Mediendiensten zusammengeführt.

Für Praxis-Homepagebetreiber ist wichtig, dass sich an Pflichtangaben, die in ein Impressum seit Anfang 2002 gehören, nichts geändert hat (siehe dazu unter www.aekno.de in der Rubrik „KammerIntern/KammerArchiv“ unter der Überschrift „Recht“). Die in § 5 TMG aufgelisteten Pflichtangaben entsprechen den Erfordernissen des ersetzten § 6 des Teledienstegesetzes. Auch ändert das Gesetz nichts an datenschutzrechtliche Pflichten in Bezug auf personenbezogene Daten, die über eine Homepage abgefragt werden.

Das TMG zielt vor allem auf so genannte Spam-Mails (§ 6 TMG), die als Ordnungswidrigkeit eingestuft werden. Daneben weitet das Gesetz den Kreis der Behörden bis hin zu Privatpersonen aus, die die Möglichkeit haben, Auskünfte über gespeicherte personenbezogene Daten zu erhalten. Hintergrund für die umstrittene Aufweichung des Da-

tenschutzes sind Erwägungen der Sicherheit und Gefahrenabwehr des Staates sowie zur Verfolgung von Urheberrechtsverletzungen.

Kaum von der Öffentlichkeit wahrgenommen ist Anfang des Jahres das „Gesetz über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister“ (EHUG) im Zuge einer EU-Harmonisierung in Kraft getreten. Das Gesetz betrifft vor allem bestimmte Geschäftsformen wie GmbHs oder Aktiengesellschaften, die nun in Geschäfts-E-Mails die gleichen Angaben zum Unternehmen machen müssen wie auf Geschäftsbriefen. Für Freiberufler und Unternehmen, die nicht im Handelsregister eingetragen sind, treffen die Neuerungen nicht zu.

Ein Überblick über das TMG findet sich unter www.telemedien-und-recht.de. Die Handelskammer Hamburg hat Informationen zu den neuen Pflichtangaben bei Geschäfts-E-Mails zusammengestellt unter http://www.hk24.de/produktmarken/recht_und_fair_play/allgemeine_rechtsauskuenfte/recht_der_unternehmensgruendung/pflichtangaben_briefe.jsp.

ÄRZTINNEN

Karrieretraining

Die Akademie der Ärztinnen bietet vom 20. bis 22.4.2007 in Bad Salzig ein spezielles auf die Bedürfnisse berufstätiger Ärztinnen ausgerichtetes Führungs-

kräftetraining an. Auskünfte erteilen Dr. Kirstin Borchers und Dr. Susan Trittmacher unter Tel.: 02323/987-1480 oder unter www.aerztinnen-akademie.de. KJ

Zertifizierte Kasuistik

Die aktuelle Folge der Fortbildungsreihe „Zertifizierte Kasuistik“ finden Sie in der Rubrik „Fortbildung“ in dieser Ausgabe und im Internet unter www.aekno.de/cme.

RÖNTGENVERORDNUNG

Ärzte und Mitarbeiter müssen Kenntnisse aktualisieren

Ärztinnen und Ärzte müssen die ärztliche Fachkunde im Strahlenschutz nach der Röntgenverordnung (RöV) alle fünf Jahre aktualisieren, dasselbe gilt für die Kenntnisse der Mitarbeiter nach RöV. Die Aktualisierung erfolgt über die erfolgreiche Teilnahme an einer von den Ärztekammern anerkannten Fortbildungsmaßnahme.

Alle medizinischen Fachangestellten (Arzthelferinnen), die Ihre Kenntnisse vor dem 1. Juli 2002 erworben haben, müssen ihre Kenntnisse im Strahlenschutz spätestens zum 1. Juli 2007 aktualisieren (siehe auch *Rheinisches Ärzteblatt März 2007, Seite 69*, im Internet verfügbar unter www.aekno.de). Danach wird die Kenntnisbescheinigung ungültig. Medizinische Fachangestellte dürfen dann auch unter Aufsicht nicht mehr radiologisch tätig werden, sondern müssen erst den 90-stündigen Kenntniskurs komplett wiederholen („Kurs zum Erwerb der erforderlichen Kenntnisse im Strahlenschutz in der Röntgendi-

agnostik für Personen mit sonstiger abgeschlossener medizinischer Ausbildung“).

Bei der Information der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über diese gesetzlichen Vorgaben sollte auch an diejenigen gedacht werden, die zum Beispiel wegen Kindererziehung vorübergehend aus dem Beruf ausgeschieden sind und später wieder einsteigen wollen.

Die Nordrheinische Akademie für ärztliche Fort- und Weiterbildung bietet anerkannte Kurse zur Aktualisierung der Kenntnisse im Strahlenschutz an. Da wegen der großen Anzahl der betroffenen Personen mit Engpässen gerechnet werden muss, ist eine frühzeitige Anmeldung angezeigt. Anhand der vorliegenden Anmeldungen erfolgt die Aufteilung auf die Kurse.

Weitere Informationen bei der Nordrheinischen Akademie für ärztliche Fort- und Weiterbildung, Tersteegenstr. 9, 40474 Düsseldorf, Tel.: 0211/4302-1301 bis -1308, Fax: (0211) 4302-1390, E-Mail: akademie@aekno.de.

ÄkNo

Anzeige

„Die Gemanagte Finanzierung“

Warum lassen Sie Ihre Finanzierung nicht professionell betreuen?

Realisierte Effektivzinsen*

2004: **1,48 %** 2005: **1,77 %** 2006: **1,85 %** 2007: ?

Fon: 02 31 / 96 78 78 600 · Fax: 02 31 / 96 78 78 699

E-Mail: info@dr-stumpe.de

(*über Schweizer Franken, anf. effektive Jahreszinsen nach PangV.)

